

	Billardkegelverband e.V. Geschäfts- und Wahlordnung			
	Stand 2014-09	Register Nr. 3	Seite 1 von 7	

**Ordnung des Billardkegelverband e.V.
zur Durchführung von beschlussgebenden Versammlungen der satzungsmäßigen Organe sowie zum Ablauf von Wahlen (Geschäfts- und Wahlordnung)**

Präambel

Alle in der Ordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen oder Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkung dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit dieser Ordnung.

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Ordnung wurde auf Grundlage der Satzung des Billardkegelverbandes e.V. (BKV) beschlossen und regelt die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) des Präsidiums, des Sportausschusses und der Mitglieder (nachstehend als Verbandstag benannt) sowie den Ablauf von Wahlen der Organe des Verbandes.
- 2) Die Verbandstage sowie alle weiteren Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung dies beschlossen haben.
- 3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung von Versammlungen

- 1) Die Einberufung der Verbandstage sowie der übrigen Versammlungen richtet sich nach § 9 Abs. 3 der Satzung.
- 2) Der Präsident ist, sofern er nicht selbst einlädt, über die Einberufung durch Übersendung der Einladungsunterlagen zu informieren.

§ 3 Versammlungsleitung

- 1) Die Leitung von Verbandstagen erfolgt nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 der Satzung. Alle anderen Versammlungen werden vom Vorsitzenden des tagenden Organs (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) geleitet.

	Billardkegelverband e.V. Geschäfts- und Wahlordnung			
	Stand 2014-09	Register Nr. 3	Seite 2 von 7	

- 2) Falls der nach Absatz 1 vorgesehene Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die stimmberechtigten Teilnehmer aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Gleiches gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse (Hausrecht) zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er nach vorheriger Ankündigung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Teilnehmern auf Zeit oder für die verbleibende Versammlungszeit, Unterbrechung oder Beendigung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar und ohne Begründung vorzubringen sind, entscheiden die stimmberechtigten Teilnehmer mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- 4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und gibt die Tagesordnung bekannt. Bei Verbandstagen werden zusätzlich die Anwesenheit und die Anzahl der anwesenden Stimmen geprüft; die Prüfungen können delegiert werden.
- 5) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge, die ausschließlich unmittelbar nach der Bekanntgabe vorgelegt werden können, wird ohne Debatte mit einfacher Mehrheit befunden. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden sodann vom Versammlungsleiter in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung gebracht.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Soweit nicht durch die Satzung oder Ordnungen anders bestimmt, sind die Organe des Verbandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Antragstellung

- 1) Die Berechtigung und Fristen zur Antragstellung zum Verbandstag ist in § 9 Abs. 5 der Satzung festgelegt.
- 2) Anträge an das Präsidium und den Sportausschuss können durch alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes und die Organmitglieder gestellt werden. Die Anträge sollen bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform vorliegen.
- 3) Anträge an den Verbandstag sind unterschrieben einzureichen und haben eine Begründung zu enthalten.

	Billardkegelverband e.V. Geschäfts- und Wahlordnung			
	Stand 2014-09	Register Nr. 3	Seite 3 von 7	

§ 6 Dringlichkeitsanträge beim Verbandstag

- 1) Anträge an den Verbandstag über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit vorheriger Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge können nur solche Anträge sein, die auf Grund ihres Inhaltes und Grundes nicht hätten fristgemäß eingebracht werden können.
- 2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
- 3) Ergeben sich aus der Beratung oder dem Beschluss zu einem Antrag weitere Änderungs- oder Ergänzungsanträge, können diese unter Beachtung der Satzung und Ordnungen als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung ohne Abstimmung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter, gegebenenfalls nach beantragter Unterbrechung in Abstimmung mit dem Präsidium des BKV.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung
 - c) Antrag auf Nichtbefassung
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - f) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ggf. ein Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung der Punkte a) bis e) stehen nur Mitgliedern zu, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (4) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder sofortige Abstimmung sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller das letzte Wort.
- (5) Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

§ 8 Rederecht und Worterteilung beim Verbandstag

- (1) Ein Rederecht steht grundsätzlich jedem Teilnehmer des Verbandstages zu.
- (2) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt, beginnend mit dem Antragsteller, in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

	Billardkegelverband e.V. Geschäfts- und Wahlordnung			
	Stand 2014-09	Register Nr. 3	Seite 4 von 7	

- (3) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste. Das Wort wird durch den Versammlungsleiter erteilt.
- (4) Der Antragsteller erhält zu Beginn der Behandlung seines Antrages das erste und vor der Beschlussfassung das letzte Wort. Der Antragsteller kann sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, seiner Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (6) Die Wortmeldung soll sich auf den wesentlichen Inhalt des Antrages beschränken. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann der Versammlungsleiter ihn zur Sache rufen. Entfernt sich ein Redner wiederholt vom Gegenstand der Beratung, so kann ihm vom Versammlungsleiter nach Vorwarnung die Redezeit eingeschränkt oder das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt entzogen werden.
- (7) Verletzt ein Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung rufen und ihn im Wiederholungsfall von der Versammlung ausschließen.

§ 9 Abstimmungen

- 1) Die Reihenfolge der beim Verbandstag zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter im Wortlaut zu verlesen.
- 2) Liegen beim Verbandstag zu einem Sachverhalt mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, wird darüber mit einfacher Mehrheit und ohne Aussprache befunden.
- 3) Vorliegende Anträge kommen grundsätzlich einzeln zur Abstimmung. Offensichtlich oder erkennbar inhaltsgleiche Anträge können nach Rückfrage durch den Versammlungsleiter an die betreffenden Antragsteller zusammengefasst werden, wenn Letztere dies zulassen.
- 4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 5) Ausnahmslos stimmberechtigt sind die zum Zeitpunkt der Abstimmung im Abstimmungsraum anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.
- 6) Beim Verbandstag steht jedem ordentlichen Mitglied gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung ein Stimmrecht nach folgendem Schlüssel zu:
 - eine Stimme: Mitglied mit weniger als 20 gemeldeten Sportfreunden
 - zwei Stimmen: Mitglied ab 20 gemeldeten Sportfreunden
 - drei Stimmen: Mitglied mit 40 oder mehr gemeldeten Sportfreunden

	Billardkegelverband e.V. Geschäfts- und Wahlordnung			
	Stand 2014-09	Register Nr. 3	Seite 5 von 7	

- 7) Bei allen weiteren Versammlungen, die dieser Ordnung unterliegen, haben alle stimmberechtigten Teilnehmer jeweils eine Stimme.
- 8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden.
- 9) Geheime Abstimmungen finden auf Antrag, über den mit einfacher Mehrheit und ohne Aussprache zu befinden ist, statt.
- 10) Der Versammlungsleiter kann zudem eine namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird oder die Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung per Handzeichen nicht deutlich erkennbar sind. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; der Name des Mitglieds, dessen Votum und Stimmenzahl sind im Protokoll festzuhalten.
- 11) Nach Eintritt in eine Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln zum Sachverhalt der Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 12) Soweit die Satzung oder diese Ordnung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 13) Jedes Abstimmungsergebnis ist durch den Versammlungsleiter festzustellen, den Teilnehmern bekannt und deutlich zum Protokoll zu geben. Einwände müssen unmittelbar angemeldet werden. Spätere Einwände haben keine verändernde Wirkung.
- 14) Beantragen unmittelbar nach erfolgter Abstimmung mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Wiederholung der Abstimmung, muss dies erfolgen, wenn der Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen wird. Der Antrag kann einmalig gestellt werden und auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 10 Wahlen

- 1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der satzungsgemäßen Einberufung bekannt gegeben worden sein.
- 2) Wahlen sind grundsätzlich offen per Handzeichen in der gemäß der Einladung zur Versammlung vorgesehenen Reihenfolge vorzunehmen, sofern nicht gemäß § 3 Abs. 5 dieser Ordnung etwas anderes beschlossen wurde. Kandidieren für eine der zu besetzenden Funktionen mehrere Personen, ist eine geheime Wahl durchzuführen.

	Billardkegelverband e.V. Geschäfts- und Wahlordnung			
	Stand 2014-09	Register Nr. 3	Seite 6 von 7	

- 3) Für eine Wahlfunktion kann sich jede Person, die einem Mitglied des Verbandes zugehörig ist, bewerben. Die Erklärung soll in Kurzform auch die Gründe und Motivation für die Bewerbung enthalten. Das Präsidium kann dem Verbandstag ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten.
- 4) Unmittelbar vor den Wahlen ist eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, welche die Aufgabe hat, die insgesamt und für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Personen, die für eine der zu wählenden Funktionen kandidieren, können nicht in die Wahlkommission bestellt werden.
- 5) Die Wahlkommission hat aus ihrer Mitte einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahlgänge die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters übernimmt.
- 6) Vor jedem Wahlgang hat die Wahlkommission zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die für ihre Wahl ggf. erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein abwesender Kandidat kann nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung in Textform vorliegt, aus der seine Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Eine Erklärung gemäß Absatz 3 Satz 2 hat ebenfalls vorzuliegen.
- 7) Sollte bei Bewerbungen von zwei oder mehr Kandidaten kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. In diesem erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- 8) Stimmgleichheit führt generell zur Wiederholung des Wahlganges. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 9) Nach jedem Wahlgang ist derjenige Kandidat, der die zur Wahl erforderliche Anzahl an Stimmen auf sich vereint hat, zu fragen, ob er die Wahl annehmen möchte.
- 10) Jedes Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, den Versammlungsteilnehmern bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich zu Protokoll zu geben.

§ 11 Versammlungsprotokolle

- 1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Ort, Datum, Beginn und Ende, die Zahl der Anwesenden und vertretenen Stimmen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält.
- 2) Die Protokolle sind den Versammlungsteilnehmern möglichst zeitnah nach der Versammlung bekannt zu geben.
- 3) Die weiteren Anforderungen an die Protokollführung bei Verbandstagen ergeben sich aus § 9 Abs. 8 der Satzung.

	Billardkegelverband e.V. Geschäfts- und Wahlordnung			
	Stand 2014-09	Register Nr. 3	Seite 7 von 7	

§ 12 Änderungsbefugnisse

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung werden satzungsgemäß durch das Präsidium beschlossen.
- 2) Davon ausgenommen werden Änderungen folgender Paragraphen durch den Verbandstag beschlossen:
 - § 9 Abs. 6 (Stimmschlüssel beim Verbandstag)
 - § 10 (Wahlen)
 - § 12 (Änderungsbefugnisse).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Richtlinie Versammlungen sowie die Richtlinie Wahlen vom 27.06.2012 und tritt mit Beschluss des Verbandstages am 13. September 2014 in Kraft.